

# **Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW)**

**Änderung vom 19. Juni 2000**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 25. Oktober 1995<sup>1</sup> über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung wird wie folgt geändert:

*Art. 6 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Zur Ermittlung der Einbusse werden berücksichtigt:

- b. eine Pauschale für weitere Ausfälle in der Höhe von 25 Prozent des entgangenen Wasserzinses;

*Art. 7 Abs. 5*

<sup>5</sup> Erleiden mehrere Gemeinwesen Einbussen, so wird die Höhe der Ausgleichsbeiträge entsprechend ihrem Anteil an der Wasserkraft berechnet.

*Art. 8 Abs. 2*

<sup>2</sup> Erleiden mehrere Gemeinden oder Bezirke Einbussen, so wird die Erheblichkeit nach Absatz 1 nicht einzeln für jede Gemeinde oder jeden Bezirk, sondern für alle gemeinsam ermittelt.

*Art. 10 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das anspruchsberechtigte Gemeinwesen muss das Gesuch um Ausgleichsbeiträge beim Bundesamt für Wasser und Geologie (Bundesamt) einreichen.

*Art. 14 Abs. 1*

<sup>1</sup> Über Streitigkeiten aus Verträgen nach Artikel 12 entscheidet die Rekurskommission UVEK als Schiedskommission.

<sup>1</sup> SR 721.821

## II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

## III

*Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Gesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung noch nicht entschieden sind, werden nach neuem Recht beurteilt. Dabei wird ein Preis für unqualifizierte Energie von 8 Rp/kWh festgelegt und die wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit nach der bisherigen Formel wie folgt berechnet:

$$wRW = \sqrt{1 - 9 * (1 - w)^2}$$

<sup>2</sup> Verfahren, bei denen eine Abgeltung durch Publikation der Vertragsentwürfe förmlich zugesichert wurde, werden nach altem Recht beurteilt.

<sup>3</sup> Werden einzelne Gesuche auf Grund dieser Änderung abgewiesen, so sind die betroffenen Gemeinwesen für die Aufwendungen, die sie im Zusammenhang mit der Einleitung und Behandlung ihres Gesuchs gehabt haben, angemessen zu entschädigen. Das Bundesamt legt die Entschädigung fest.

## IV

Diese Änderung tritt am 15. Juli 2000 in Kraft.

19. Juni 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11025

**Berechnung der Einbussen bei der Wasserkraftnutzung**

(Art. 6 Abs. 1)

Die Berechnung der Höhe der Einbussen erfolgt nach der Formel:

$$EB = 1,25 * WZ * wRW$$

---

*Legende:*

- EB = Einbusse (in Franken)  
1,25 = Konstante zur Abgeltung aller Vergünstigungen, die einem Gemeinwesen über den Wasserzins hinaus für die Verleihung einer Wasserkraftnutzung zukommen  
WZ = entgangener Wasserzins (in Franken)  
wRW = Die wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit der Anlage, basierend auf deren Wirtschaftlichkeit. Diese wird durch das Verhältnis zwischen dem Wert der erzeugbaren Energie und deren Gestehungskosten dargestellt.
- 

**Berechnung des entgangenen Wasserzinses**

(Art. 6 Abs. 1 Bst. a)

Die Berechnung des Wasserzinses erfolgt nach der Formel:

$$WZ = MB * WZA$$

---

*Legende:*

- WZ = Wasserzins (in Franken)  
MB = Mittlere Bruttoleistung (in Kilowatt) nach Angabe des Gesuchstellers  
WZA = Ansatz des Wasserzinses pro Kilowatt Bruttoleistung (in Franken)
-

## Berechnung der wirtschaftlichen Realisierungswahrscheinlichkeit

(Art. 6 Abs. 1 Bst. c)

Für die Berechnung gelten folgende Formeln:

$$\begin{aligned} \text{wRW} &= 1 - (1 - w) * 3 \\ w &= \frac{H * f * J}{e} \\ J &= \frac{\text{Index Januar Referenzjahr}}{101.6} \\ f &= 1 + Q_1 + Q_2 + Q_3 + Q_4 \\ e &= \frac{G * 100}{C} \end{aligned}$$

*Einschränkungen:*

Wenn w kleiner als oder gleich  $\frac{2}{3}$ , dann gilt  $\text{wRW} = 0$

Wenn w gleich oder grösser als 1, dann gilt  $\text{wRW} = 1,0$

*Legende:*

Angaben des Gesuchstellers:

C = mittlere Produktionserwartung im Jahr (in Mio. kWh)  
G = Jahreskosten für Betrieb, Unterhalt, Amortisation, Verzinsung, Steuern, Wasserrechtsabgaben, Verwaltung und allfällige Pumpenergiebeschaffung (in Mio. Fr.)

Hilfsgrössen:

H = Preis für unqualifizierte Energie; für das Basisjahr 2000 (Januar) wurden 6 Rp/kWh festgelegt.  
J = Teuerungsfaktor (Basis des Produzentenpreisindex der elektrischen Energie für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen vom Januar 2000 mit einem Index von 101,6).

Berechnungsgrössen:

e = Gestehungskosten der produzierten Energie pro kWh (in Rappen pro Kilowattstunde)  
f = Faktor für die Energiequalität  
Q<sub>1</sub> = Qualitätszuschlag für Winterproduktionsanteil  
Q<sub>2</sub> = Qualitätszuschlag für Angebotsverbesserung in Starklastzeiten  
Q<sub>3</sub> = Qualitätszuschlag für Leistungsspitzen-Abdeckung im Winter  
Q<sub>4</sub> = Qualitätszuschlag für Leistungsspitzen-Abdeckung im Sommer  
w = Wirtschaftlichkeitsquotient  
wRW = wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit

### Berechnung der Qualitätszuschläge

Qualitätszuschlag	Berechnungsformel	Hilfsgrösse	Angaben des Geschüftstellers	Einschränkungen
Q1: Qualitätszuschlag für Winterproduktionsanteil	$Q_1 = \frac{1,454 \cdot d}{100} - 0,364$	d: Winterproduktionsanteil in Prozent	B: Mittlere Produktionsleistung im Winterhalbjahr (in Mio. Kilowattstunden)	$Q_1 = 0$ wenn d kleiner als oder gleich 25 Prozent
Q2: Qualitätszuschlag für Angebotsverbesserung in Starklastzeiten	$Q_2 = \frac{b - 3}{160}$	$d = \frac{B \cdot 100}{C}$	C: Mittlere Produktionsleistung im Jahr (in Mio. Kilowattstunden)	$Q_1 = 0,8$ wenn d gleich oder grösser als 80 Prozent
Q3: Qualitätszuschlag für Leistungssteigerung im Winter	$Q_3 = \frac{1}{2} \cdot \sin \frac{(c - 200) \cdot 3}{20}$	b: Auf die maximale Betriebsleistung bezogenes Speichervermögen	F: Bewirtschaftbarer Inhalt der (des) Speicherbecken(s) (in Megawattstunden)	$Q_2 = 0$ wenn b kleiner als oder gleich 3 Stunden
Q3: Qualitätszuschlag für Leistungssteigerung im Winter	$Q_3 = \frac{1}{2} \cdot \sin \frac{(c - 200) \cdot 3}{20}$	$b = \frac{F}{A}$	A: Maximale Betriebsleistung ab Generator (in Megawatt)	$Q_2 = 0,3$ wenn b gleich oder grösser als 51 Stunden
Q3: Qualitätszuschlag für Leistungssteigerung im Winter	$Q_3 = \frac{1}{2} \cdot \sin \frac{(c - 200) \cdot 3}{20}$	c: Virtuelle Betriebsstunden im Winter	B: Mittlere Produktionsleistung im Winterhalbjahr (in Mio. Kilowattstunden)	$Q_3 = 0$ wenn c kleiner als oder gleich 200 Stunden
Q3 kommt zur Anwendung, wenn Q2 grösser als 0 ist, d. h. wenn die Anlage über einen Kurzzeitspeicher verfügt	$Q_3 = \frac{1}{2} \cdot \sin \frac{(1500 - c) \cdot 9}{70}$	$c = \frac{B \cdot 1000}{A}$	A: Maximale Betriebsleistung ab Generator (in Megawatt)	$Q_3 = 0$ wenn c gleich oder grösser als 1500 Stunden

Qualitätszuschlag	Berechnungsformel	Hilfsgrösse	Angaben des Gesuchstellers	Einschränkungen
<p>Q<sub>4</sub>: Qualitätszuschlag für Leistungsspitzen-Abdeckung im Sommer</p> <p>Q<sub>4</sub> kommt zur Anwendung, wenn Q<sub>2</sub> grösser als 0 ist, d. h. wenn die Anlage über einen Kurzzeitspeicher verfügt</p>	$Q_4 = \frac{2400 - a}{4500}$	<p>a: Virtuelle Betriebsstunden im Sommer</p> $a = \frac{E \cdot 1000}{A}$	<p>E: Mittlere Produktionsleistung im Sommerhalbjahr (in Mio. Kilowattstunden)</p> <p>A: Maximale Betriebsleistung ab Generator (in Megawatt)</p>	<p>Q<sub>4</sub> = 0,4 wenn a kleiner als oder gleich 600 Stunden</p> <p>Q<sub>4</sub> = 0 wenn a gleich oder grösser als 2400 Stunden</p>